



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. August 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.57 und Add.1)]

66/253. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

B*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011 und 66/253 A vom 16. Februar 2012 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011¹, S-17/1 vom 23. August 2011¹, S-18/1 vom 2. Dezember 2011², 19/1 vom 1. März 2012, 19/22 vom 23. März 2012, S-19/1 vom 1. Juni 2012 und 20/22 vom 6. Juli 2012 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/37 A bis C vom 30. November 1987, 43/74 A bis C vom 7. Dezember 1988 und 66/35 vom 2. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und den anhaltenden Einsatz schwerer Waffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, und das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die syrischen Behörden den Einsatz chemischer oder biologischer Waffen angedroht haben,

bestürzt über die Bedrohung der regionalen Stabilität, die die Situation in der Arabischen Republik Syrien darstellt, und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien³, in dem es heißt, dass sich die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien seit November 2011 erheblich ver-

* Damit wird die Resolution 66/253 vom 16. Februar 2012 zu Resolution 66/253 A.

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

² Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

³ A/HRC/19/69.



schlechtert hat, wodurch das Leiden des syrischen Volkes verstärkt wird, und dass die weit verbreitete Gewalt und die zunehmend prekären sozioökonomischen Bedingungen viele Gemeinschaften in eine gefährliche Lage gebracht haben,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Erklärung vom 27. Mai 2012 festgestellt hat, dass die Gewalthandlungen in der Arabischen Republik Syrien Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Arten völkerrechtlicher Verbrechen darstellen können und möglicherweise auf ein Muster ausgedehnter oder systematischer Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die straflos geblieben sind, hindeuten;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte⁴, aus dem hervorgeht, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendienstes und „Schabiha“-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass nicht mehr als 9 Jahre alte Kinder Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt, waren und als menschliche Schutzschilde benutzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Frauen in diesem Kontext in einer verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten zur Aufgabe zu zwingen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten,

besorgt über die humanitären Auswirkungen der Gewalt, auch infolge von Unterdrückung und Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere darüber, dass die syrischen Behörden in bevölkerten Gebieten übermäßige Gewalt, schwere Waffen, gepanzerte Fahrzeuge und die Luftwaffe einsetzen,

sowie besorgt darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer ausgelöst hat, und unter Verurteilung der Angriffe der syrischen Behörden auf Menschen, die syrisches Hoheitsgebiet zu verlassen suchen, um der Gewalt zu entkommen,

die äußerste Besorgnis teilend, die die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinatorin am 29. Juli 2012 über die Auswirkungen der Artillerieangriffe und des Einsatzes von Panzern und anderen schweren Waffen gegen die Bevölkerung in Aleppo sowie in der Hauptstadt Damaskus und den umliegenden Städten bekundet hat,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien und den Familien ihr Beileid aussprechend,

ihre Entschlossenheit bekundend, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der syrischen Zivilbevölkerung Schutz zu gewähren,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für seine Tätigkeit gemäß Resolution 66/253 A der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, die das Ziel verfolgen, eine friedliche Lösung der syrischen

⁴ A/66/782-S/2012/261.

Krise zu fördern, indem sie unter anderem die vollständige Durchführung des Sechs-Punkte-Plans in der Anlage zu Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats sicherstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und beklagend, dass sich der Sicherheitsrat nicht auf Maßnahmen einigen konnte, um die Einhaltung seiner Beschlüsse durch die syrischen Behörden sicherzustellen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶, und daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

betonend, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012⁷ und feststellend, dass Fortschritte in Richtung auf eine von Gewalt, Furcht und Einschüchterung freie Atmosphäre im Hinblick auf die Ermöglichung eines glaubwürdigen Übergangs, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, ausschlaggebend sind,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und unter Begrüßung der einschlägigen Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten, einschließlich ihrer Resolution vom 22. Juli 2012,

1. *verurteilt*, dass die syrischen Behörden immer häufiger in Bevölkerungszentren schwere Waffen einsetzen, insbesondere die unterschiedslosen Beschießungen mit Panzern und Hubschraubern, und dass sie ihre Truppen samt ihren schweren Waffen unter Verstoß gegen Ziffer 2 der Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats und Ziffer 2 seiner Resolution 2043 (2012) nicht abziehen und nicht in ihre Kasernen verlegen;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und regierungstreue Milizen, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷ A/66/865-S/2012/522, Anlage.

Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Oppositionsgruppen;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von wem sie ausgeht, einschließlich terroristischer Handlungen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien die Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats sofort sichtbar durchführen, um eine Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und durch alle Parteien herbeizuführen und so eine Atmosphäre zu schaffen, die einer dauerhaften Einstellung der Gewalt und einem von Syrien geleiteten politischen Übergang förderlich ist, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt;

5. *unterstützt vorbehaltlos* die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, dass die syrischen Behörden bei der Einstellung der Gewalt den ersten Schritt tun müssen, und fordert die syrischen Behörden daher auf, sofort ihrer Zusage gemäß den Einsatz schwerer Waffen zu beenden und den Abzug ihrer Truppen samt ihren schweren Waffen und die Verlegung in ihre Kasernen abzuschließen;

6. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und die Resolutionen 66/176 und 66/253 A der Generalversammlung vollständig durchzuführen;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf chemische und biologische Waffen streng einhalten, namentlich die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁸, und verlangt ferner, dass die syrischen Behörden chemische oder biologische Waffen oder dazugehöriges Material weder einsetzen noch an nichtstaatliche Akteure weitergeben und dass die syrischen Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, über alle chemischen und biologischen Waffen und dazugehöriges Material Rechenschaft abzulegen und sie zu sichern;

Rechenschaftspflicht

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, Rechenschaft zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

9. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu erwägen;

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

⁸ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.

Humanitäre Lage

11. *missbilligt* es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird, was gegen Punkt 3 des Sechs-Punkte-Plans⁹ und somit gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats verstößt;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, des Materials, der Einheiten und der Fahrzeuge zu gewährleisten, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beteiligt sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, spricht erneut ihren Dank für die erheblichen Anstrengungen aus, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus dem Land geflohen sind, Hilfe zu leisten, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

Politischer Übergang

16. *wiederholt ihre Forderung* nach einem alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Überzeugung, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen den syrischen Behörden und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition;

17. *verlangt* in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit dem Büro des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012⁷ dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, namentlich durch die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungsorgans, eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und freie und faire Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

⁹ Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats, Anlage.

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die unter der Ägide der Liga der arabischen Staaten am 3. Juli 2012 in Kairo abgehaltene Konferenz der syrischen Opposition, die Teil der Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten war, das gesamte Spektrum der syrischen Opposition einzubinden, und ermutigt die Opposition zu stärkerer Kohäsion;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, durch aktive Unterstützung darauf hinzuwirken, dass der in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegte Übergangsplan umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, der Arabischen Republik Syrien im Zuge des Übergangs zu gegebener Zeit Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

20. *ersucht* den Gemeinsamen Sondergesandten, seine Anstrengungen auf einen friedlichen Mechanismus für den Vollzug des Übergangs zu einem pluralistischen und demokratischen Zivilstaat zu richten, in dem alle Bürger gleich sind und die gleichen Freiheiten haben;

Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zu unterstützen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*124. Plenarsitzung
3. August 2012*